

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Haushalt und die Finanzen der  
Studierendenschaft der Universität zu Lübeck (SHF)  
vom XX. YYYY 2020**

Aufgrund des § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. 220), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom XX. YYYY 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums vom XX. YYY 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck (SHF) vom 15. November 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten“ durch die Worte „haushaltsverantwortlichen Person“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Haushaltsplan ist von der bisher amtierenden haushaltsverantwortlichen Person zusammen mit der neugewählten haushaltsverantwortlichen Person in der ersten Sitzung des neuen Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen und von diesem zu genehmigen.“
  - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Finanzreferentin oder den Finanzreferenten“ durch die Worte „haushaltverantwortliche Person“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studienparlament“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 werden die Worte „Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten“ durch die Wörter „haushaltsverantwortliche Person“ ersetzt.
    - dd) In Satz 2 werden vor dem Wort „Antrag“ die Worte „oder dessen“ gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten“ durch die Wörter „haushaltsverantwortliche Person“ geändert.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Zuschüsse werden der Höhe nach im Haushaltsplan festgelegt und sollen sich an den Studierendenzahlen orientieren.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die haushaltsverantwortliche Person verwaltet die Zuschüsse der Fachschaften und zahlt diese entsprechend der Beschlüsse der Fachschaften aus. Zudem ist die haushaltsverantwortliche Person für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Fachschaften zuständig.“

c) Der Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Finanzbeschlüsse des Studierendenparlaments sind bindend für den Allgemeinen Studierendenausschuss und die haushaltsverantwortliche Person, soweit diese nicht von ihrem Vetorecht gemäß § 10 dieser Satzung Gebrauch macht.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „EUR“ die Worte „mehr als“ ergänzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzmitteln“ das Wort „unter“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden vor dem Wort „EUR“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Worte „von Hundert“ durch „Prozent“ ersetzt.

dd) In Satz 3 wird vor den Wörtern „weitere Gelder“ das Wort „kann“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Finanzreferentin oder den Finanzreferenten“ durch die Wörter „haushaltsverantwortliche Person“ ersetzt.

e) Im gesamten Absatz 5 werden die Worte „Finanzreferentin oder der Finanzreferent“ durch die Worte „haushaltsverantwortliche Person“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Veranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung kann vollständig von der Studierendenschaft getragen werden. Hierfür bedarf es eines Antrags beim Studierendenparlament oder dem jeweils zuständigen Gremium.

(2) Bei Antragstellung und Durchführung von Veranstaltungen ist die Veranstaltungsrichtlinie einzuhalten. Der Vorsitz des bewilligenden Gremiums hat die Pflicht spätestens nach jeder Annahme eines Antrags über die Veranstaltung auf die Einhaltung der Veranstaltungsrichtlinie hinzuweisen.

(3) Das Studierendenparlament darf die Übernahme der Kosten von Auflagen abhängig machen, die mit der Durchführung der Veranstaltung in Zusammenhang stehen. Sind dadurch Änderungen im Antrag nötig, kann das Studierendenparlament gemäß § 16 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO) die Entscheidung über dessen Annahme bis zur nächsten Sitzung vertagen.

(4) Die haushaltsverantwortliche Person ist für die Übernahme der Kosten und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit im Sinne von § 7 LHO. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Alle Ausgaben werden durch die haushaltsverantwortliche Person überwacht. Diese kann die Ausgabe ablehnen, sofern durch die Ausgabe der Antragsrahmen überschritten werden würde, die Ausgabe dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit nach §7 LHO widerspricht oder unverhältnismäßig ist. Darüber hinaus kann die haushaltsverantwortliche Person die Ausgabe dem Studierendenparlament zur Prüfung vorlegen. In diesem Fall darf die Ausgabe erst nach der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Freigabe erfolgen.

(6) Der Allgemeinen Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach außen und wird wiederum durch die vorsitzende Person vertreten. Verträge, die die Studierendenschaft oder die Fachschaften betreffen, müssen durch die vorsitzende Person des Allgemeinen Studierendenausschuss abgeschlossen werden. Diese kann ihre Unterschrift oder Einverständnis verweigern oder den Vertrag dem Studierendenparlament zur Prüfung vorlegen. In diesem Fall darf der Vertrag frühestens nach Abstimmung des Studierendenparlaments über den Vertrag abgeschlossen werden.

(7) Ausnahmen von dem Absatz 6 stellen die Raumüberlassungsvereinbarungen und Raumbuchungen mit der Universität sowie der Erwerb und Verkauf von Gütern im Rahmen der Veranstaltung dar.

(8) Bei Veranstaltungen, die nicht von Angehörigen der studentischen Gremien durchgeführt werden, soll eine Person des Finanzreferats des Allgemeinen Studierendenausschusses an der finanziellen Planung beteiligt sein.

(9) Bei der Beantragung einer Veranstaltung muss dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums und der haushaltsverantwortlichen Person schriftlich eine Person genannt werden, die für Veranstaltungsorganisation und die ordnungsgemäße Abrechnung der Veranstaltung verantwortlich ist.

(10) Die für die Veranstaltungsorganisation verantwortliche Person sorgt für die Beschaffung aller Belege über die Ausgaben der Veranstaltung und hat über sämtliche Einnahme und Ausgaben Buch zu führen. Sämtliche Rechnungen und Belege sind im Original der haushaltsverantwortlichen Person zu übergeben.

(11) Die haushaltsverantwortliche Person ist für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich und hat diese zu belegen.

(12) Etwaige Gewinne werden in den Haushalt überführt. Gewinne werden als Einnahmen im Sinne des Haushalts betrachtet und unterliegen dem Haushaltsplan und kommen der Studierendenschaft zu Gute.

(13) Die beantragten Gelder dürfen nicht überschritten werden. Übersteigen die Ausgaben die beantragten Kosten, muss eine Nachbeantragung der Kosten bei Abrechnung der Veranstaltung erfolgen. Eine vorzeitige Nachbeantragung ist in allen Fällen vorzuziehen. Es besteht kein Anspruch auf Gelder, die die abgestimmten Kosten übersteigen.

(15) Die für die Veranstaltungsorganisation verantwortliche Person berichtet dem Studierendenparlament über etwaige Gewinne oder Verluste durch Veranstaltungen. Mit der ordnungsgemäßen Abrechnung der Veranstaltung im Studierendenparlament ist die oder der Verantwortliche entlastet, sofern kein Einspruch, in Bezug auf die Abrechnung, Rechnungen oder Belege, durch die haushaltsverantwortliche Person besteht.“

7. Es wird folgender § 7 neu eingefügt, wobei die nachfolgenden Paragraphen entsprechend neu nummeriert werden:

„§ 7

Kassenführung der Studierendenschaft

(1) Die Buch- und Kassenführung der Studierendenschaft, sowie der Fachschaften und des Allgemeinen Studierendenausschuss obliegt der haushaltsverantwortlichen Person. Sie kann sich dabei von Mitgliedern des Finanzreferates unterstützen lassen.

(2) Die Kassenführung ist in einer Kassenführungsrichtlinie gesondert geregelt, welche vom Referat für Finanzen erstellt wird. Diese muss Regelungen über Kassenhöchstbestand, Lagerung von Bargeldbeständen und Durchführung von Kassenabschlüssen enthalten.

(3) Die Richtlinie sowie die Änderungen der Richtlinie müssen dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorgelegt werden.“

8. Der neue § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Reisekosten und Verpflegung

Die Kostenerstattung für Reisen wird durch die Reisekostenordnung und für die Verpflegung durch die Verpflegungsrichtlinie gesondert geregelt.“

9. Der neue § 10 wird wie folgt neu geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Finanzreferentin oder des Finanzreferenten“ durch die Worte „haushaltsverantwortliche Person“ geändert.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ Finanzreferentin oder der Finanzreferent“ durch die Worte „haushaltsverantwortliche Person“ geändert.

bb) In Satz 1 werden die Worte „als Tischvorlage“ durch die Worte „nicht fristgerecht“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird hinter dem Wort „einlegen“ folgendes ergänzt:

„, welches bewirkt, dass die Wirksamkeit der Entscheidung bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben wird“.

dd) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „sollte“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Finanzreferentin oder des Finanzreferenten“ durch die Wörter „haushaltsverantwortliche Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird vor dem Wort „spätestens“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

cc) In dem Satz 1 werden vor den Wörtern „der fraglichen Entscheidung“ die Wörter „dem Bekanntwerden“ eingefügt.

dd) Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Die Schriftform wird durch eine E-Mail gewahrt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „von einer Woche“ die Worte „nach Bekanntgabe des Vetos“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ durch die Worte „in der folgenden Sitzung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Finanzreferenten oder des Finanzreferenten“ durch die Wörter „haushaltsverantwortliche Person“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden vor dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „oder dieser“ gestrichen.

10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Finanzreferentin oder der Finanzreferent“ durch die Worte haushaltsverantwortliche Person ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Finanzreferentin oder der Finanzreferent“ durch die Worte haushaltsverantwortliche Person ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „seit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „darauffolgenden“ durch die Wörter „ auf den Fristablauf folgenden“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird vor dem „.“ das Wort „werden“ angefügt.

ee) In Satz 6 werden die Wörter „Finanzreferentin oder des Finanzreferenten“ durch die Wörter haushaltsverantwortliche Person ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Finanzreferentin oder der Finanzreferent können“ werden durch die Wörter „haushaltsverantwortliche Person“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „entlastet“ wird das Wort „werden“ gestrichen.

11. Der neue § 12 wird wie folgt neugefasst:

„§ 12  
Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Studierendenparlamentsmitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den XX. YYYY 2020

Rafaela Rawinski  
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Universität zu Lübeck